

## Linden: Privatversicherungsrecht, #14

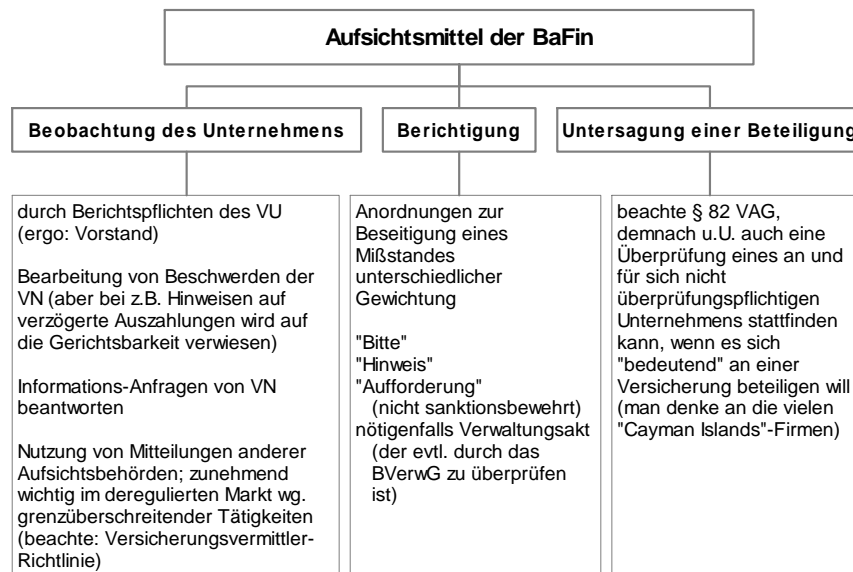
12.06.2006

- **§ 81 VAG** Rechts- und Finanzaufsicht
- **§ 81a VAG** Änderungen des Geschäftsplans
- **§ 81b VAG** Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan; Sanierungsplan
- **§ 81c VAG** Missstand in der Lebensversicherung
- **§ 81d VAG** Missstand in der Krankenversicherung
- **§ 81e VAG** Diskriminierung

1994 ist die „präventive Bedingungs-kontrolle“ weggefallen, bei der die Versicherungsbedingungen der Versicherer vor dem Einsatz kontrolliert wurden.

Die **Rechtsaufsicht** (§ 81 I S. 3 VAG<sup>1</sup>) ist **weniger streng** als die **Finanzaufsicht**:

- ⇒ **dauernde Erfüllbarkeit** der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen
- ⇒ insbesondere Bildung **vertragstechnischer Rückstellungen**
- ⇒ Einhaltung der **kaufmännischen Grundsätze** (GOB, ...)<sup>2</sup>
- ⇒ Überprüfung der Solvabilität der Versicherungsunternehmen (§ 53e VAG)



<sup>1</sup> **§ 81 I VAG** [Rechts- und Finanzaufsicht]

(1) Die Aufsichtsbehörde überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Rahmen einer rechtlichen Aufsicht allgemein und einer Finanzaufsicht im besonderen. Sie achtet dabei auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten und auf die Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten. Sie nimmt die ihr nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr. Gegenstand der rechtlichen Aufsicht ist die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs einschließlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen, der das Versicherungsverhältnis betreffenden und aller sonstigen die Versicherten betreffenden Vorschriften sowie der rechtlichen Grundlagen des Geschäftsplans. Im Rahmen der Finanzaufsicht hat die Aufsichtsbehörde auf die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und hierbei insbesondere auf die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen und die Anlegung in entsprechenden geeigneten Vermögenswerten, die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Verwaltung, Buchhaltung und angemessener interner Kontrollverfahren, auf die Solvabilität der Unternehmen und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsplans zu achten.

...

<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang sind z.B. Zusammenschlüsse oder die Bildung einer Holding wie im Falle des ERGO-Konzerns (Victoria, Hamburg-Mannheimer, DKV, DAS, KarstadtQuelle-Versicherungen, ...) wegen der Kontrollverfahren interessant.

- Näheres zu des **Überprüfungen** ist im **§ 83 VAG<sup>3</sup>** geregelt:
  - ⇒ Prüfung des Geschäftsbetriebs ohne besonderen Anlaß (i.a.R. mit Ankündigung)
  - ⇒ Beziehung von qualifizierten Personen
  - ⇒ Entsendung von Vertretern in AR-Sitzungen

<sup>3</sup> **§ 83 VAG** [Befugnisse der Aufsichtsbehörde]

(1) Die Aufsichtsbehörde ist befugt,

1. von den Versicherungsunternehmen, den Mitgliedern ihres Vorstandes sowie sonstigen Geschäftsleitern oder den die Unternehmen kontrollierenden Personen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie Vorlage oder Übersendung aller Geschäftsunterlagen, im Einzelfall insbesondere der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Tarife, der Formblätter und sonstigen Druckstücke, die das Versicherungsunternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern verwendet, sowie der Unternehmensverträge und der Verträge über eine Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4) zu verlangen;

1a. von Erstversicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Beaufsichtigung nach § 104a Abs. 1 unterliegen, und den in Nummer 1 genannten Personen Auskünfte und Vorlage von Unterlagen über die Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die für die zusätzliche Beaufsichtigung zweckdienlich sind; übermittelt das Versicherungsunternehmen diese Unterlagen trotz Aufforderung nicht, so kann die Aufsichtsbehörde auch von den Unternehmen im Sinne von § 104b Abs. 2 Auskunft, Übersendung oder Vorlage dieser Unterlagen verlangen,

1b. von Erstversicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe des Abschnitts Vc unterliegen, und den in Nummer 1 genannten Personen Auskünfte und Vorlage von Unterlagen über die Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die für die zusätzliche Beaufsichtigung zweckdienlich sind; übermittelt das Erstversicherungsunternehmen diese Informationen trotz Aufforderung nicht, so kann die Aufsichtsbehörde auch von der gemischten Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 104k Nr. 3 Auskunft, Übersendung oder Vorlage dieser Unterlagen verlangen; benötigt die Aufsichtsbehörde Informationen, die im Einklang mit den für die in die zusätzliche Beaufsichtigung einbezogenen Unternehmen erlassenen Rechtsvorschriften bereits einer anderen zuständigen Behörde erteilt wurden, so soll sie sich an diese Behörde wenden,

2. auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmen Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen; im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung nach den §§ 104a bis 104h darf die Aufsichtsbehörde Prüfungen der Informationen nach Nummer 1a auch bei verbundenen Unternehmen und beteiligten Unternehmen und deren verbundenen Unternehmen des der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmens vornehmen; im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung nach dem Abschnitt Vc darf die Aufsichtsbehörde Prüfungen der Informationen nach Nummer 1b auch bei verbundenen Unternehmen und beteiligten Unternehmen und deren verbundenen Unternehmen des der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmens sowie bei der gemischten Finanzholding-Gesellschaft vornehmen,

3. Prüfungen auch so vorzunehmen, daß sie an einer von dem Versicherungsunternehmen nach § 341k des Handelsgesetzbuchs veranlaßten Prüfung teilnimmt und selbst die Feststellungen trifft, die sie für nötig hält; dies gilt nicht für Versicherungsunternehmen, die als kleinere Vereine (§ 53) anerkannt sind,

4. an von ihr durchgeführten Prüfungen nach den Nummern 2 und 3 Personen zu beteiligen, die nach § 341k in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuchs zu Abschlussprüfern bestimmt werden können, oder solche Personen mit der Durchführung von Prüfungen nach den Nummern 2 und 3 zu beauftragen; für diese Personen gilt die Bestimmung des § 323 des Handelsgesetzbuchs für Abschlussprüfer sinngemäß,

5. zu Sitzungen des Aufsichtsrats und Tagungen der Hauptversammlung oder der obersten Vertretung Vertreter zu entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist,

6. die Einberufung der in Nummer 5 bezeichneten Sitzungen und Tagungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen. Die Unternehmen haben Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 zu dulden.

(2) Besteht Anlaß zu der Vermutung, daß jemand ohne Erlaubnis Versicherungsgeschäfte betreibt, so kann die Aufsichtsbehörde zur Klärung des Sachverhalts von ihm und, wenn es sich um eine juristische Person handelt, auch von den Mitgliedern ihrer Organe Auskünfte und Vorlage von Unterlagen über die Geschäftsangelegenheiten verlangen. In diesen Fällen kann sie zur Klärung des Sachverhalts auch Prüfungen in den Räumen vornehmen, in denen die entsprechenden Tätigkeiten vermutlich stattfinden.

(3) Die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 beteiligten oder beauftragten Personen dürfen für Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 die Geschäftsräume des Versicherungsunternehmens betreten. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Bei Prüfungen nach Absatz 2 dürfen Bedienstete der Aufsichtsbehörde die in Absatz 2 Satz 2 genannten Räume betreten. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Dienen die in Satz 1 genannten Räume zugleich als Wohnung, bedarf es hierzu einer entsprechenden richterlichen Durchsuchungsanordnung. Für diese Anordnung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden, deren Durchsuchung beabsichtigt ist. Die Sätze 3 und 4 gelten auch bei den in Absatz 3 genannten Prüfungen, wenn die Geschäftsräume zugleich als Wohnung dienen oder wenn sich die Geschäftsunterlagen in anderen Räumen befinden, die von nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen als Wohnung benutzt werden.

(5) Soweit jemand

1. als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler an ein Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermittelt oder vermittelt hat oder

2. Tätigkeiten für ein Versicherungsunternehmen wahrnimmt, die Gegenstand eines Vertrages über Funktionsausgliederungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4, § 119 Abs. 2 Nr. 6) sein können, oder

3. Leistungen aufgrund von Verträgen nach § 53d erbringt,

gelten Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Fälle der Nummer 1 gilt dies nur insoweit, als es für die Beurteilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage des Versicherungsunternehmens und der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen durch Versicherungsmakler im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, bedeutsam ist. Soweit jemand an ein Unternehmen Versicherungsverträge vermittelt oder vermittelt hat, das keine Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften besitzt, gelten Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 bis 4 entsprechend.

(5a) Die Aufsichtsbehörde hat die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, Absatz 3 und nach § 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 auch gegenüber 1. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach § 104 Abs. 1 angezeigt haben oder die im Rahmen eines Erlaubnisanspruchs nach § 5 Abs. 2 als Inhaber bedeutender Beteiligungen angegeben werden,

2. den Inhabern einer bedeutenden Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen und den von ihnen kontrollierten Unternehmen,

3. Personen und Unternehmen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Personen oder Unternehmen im Sinne der Nummer 2 handelt, und

4. Personen und Unternehmen, die mit einer Person oder einem Unternehmen im Sinne der Nummern 1 bis 3 nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.

(5b) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 gegenüber den in Absatz 5a genannten Personen und Unternehmen ergreifen, wenn Anhaltspunkte für einen Untersagungsgrund nach § 104 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen. Die Betroffenen haben diese Maßnahmen zu dulden.

(6) Wer nach Absatz 1, 2, 5, 5a oder 5b zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- Das **Maximum** der **Maßnahmen** wird erreicht in
  - ⇒ Erlaubnis von **Versicherungsgeschäften untersagen** (Anordnung der Unterlassung → **§ 7 VAG**)
  - ⇒ Beantragung von **Insolvenz** über das VU (→ **§ 88 VAG**)
    - Ausnahme von der InsO, demnach dies jeder Kunde tun könnte
  - ⇒ zeitweiliges Verbot von Zahlungen verhängen (→ **§ 89 VAG**)
- Am **Versicherungsvertrag** hängen:
  - das **Versicherungsunternehmen**
  - der **Versicherungsnehmer/ Versicherte**<sup>4</sup>
    - ⇒ **§§ 74ff VVG**
  - **Versicherungsvermittler**
    - unterscheide
      - **Versicherungsagent** (nach der Lagertheorie nahe beim VU)
        - ⇒ dieser Versicherungsvertreter kann **Einfirmen-** oder **Mehrfirmen-Vertreter** sein und er kann **haupt-** oder **nebenberuflich** arbeiten (vgl. **§ 92b IV HGB**); es kann sich auch um einen Versicherungsangestellten im **Außendienst** handeln (vgl. **§ 84 II HGB**)
        - ⇒ unterscheide Vertreter, die nur **vermitteln** („Vermittlungsagent“) und solche, die auch **abschlußfähig** sind („Abschlußagent“)
        - ⇒ beachte **§ 43ff VVG**<sup>5</sup>
      - **Versicherungsmakler**
        - ⇒ näher beim Versicherten
        - ⇒ kann **Handelsmakler** nach **§ 93 HGB** sein
        - ⇒ kann **Zivilmakler** nach **§ 652ff BGB** sein

beachte in diesem Zusammenhang insb. **§§ 16ff VVG** (vorvertragliche Anzeigepflichten)

  - ⇒ bei „**Vertragsschließung**“: wird der Vertrag aber erst mit der **Rücksendung** der **Police** geschlossen (Normalfall), so sind z.B. bei einer PKV etwaige Beschwerden im Zeitraum zwischen Antragstellung und Vertragsschluß **unaufgefordert zu melden** (!!)
  - ⇒ in diesem Zusammenhang gibt es die „**Auge-/Ohr-Rechtsprechung**“<sup>6</sup> **zugunsten** eines **Versicherungsnehmers**, der als **schutzwürdig** eingestuft wird (man betrachtet dann den Versicherungsvermittler im Hinblick auf die „Haftung für den Erfüllungsgehilfen“ des BGB)
    - wurde das Gespräch mit dem Versicherungsvermittler mit zwei Eheleuten geführt, so kann durch Abtretung des Anspruchs (die Leistung) gegen die Versicherung von einem an den anderen Partner erreicht werden, daß der Abtretende in einem möglichen Prozeß als Zeuge zur Verfügung steht

<sup>4</sup> unterscheide den **Versicherungsnehmer** als Vertragspartner des Versicherungsunternehmens und den **Versicherten** als Leistungsempfänger; beide sind nicht zwingend identisch

<sup>5</sup> **§ 43 VVG**

Ein Versicherungsagent gilt, auch wenn er nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut ist, als bevollmächtigt, in dem Versicherungsweig, für den er bestellt ist,

1. Anträge auf Schließung, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrags sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen;
2. die Anzeigen, welche während der Versicherung zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von dem Versicherungsnehmer entgegenzunehmen;
3. die von dem Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine auszuhändigen;
4. Prämien nebst Zinsen und Kosten anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift.

<sup>6</sup> beachte i.d.Z. BGH v. 11.11.1987, VersR 1988, 234 ff. = BGHZ 102, 194 ff.; BGH v. 23.5.1989, VersR 1989, 833 (834) = BGHZ 107, 322 ff.; BGH v. 10.10.2001, VersR 2001, 1541 (1542); BGH v. 30.1.2002, VersR 2002, 424 (426)